

Beratungsvorlage:

☒ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP 3.3	am 13.07.2026
☒ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP X.X	am 16.07.2026
☐ der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP X.X	am 28.07.2026

TOP:**Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Stegen
(Hundesteuersatzung)
- Erhöhung der Hundesteuer -****Sachverhalt:**

Die Hundesteuer stellt eine Aufwandsteuer dar, da das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand erfordert. Ferner ist sie eine örtliche Steuer und verbleibt somit bei der Gemeinde.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Stegen wurde zuletzt am 14.12.2021 geändert.

Nach der aktuell gültigen Satzung existieren Steuerbefreiungen für das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
4. eine Befreiung für Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern und Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
5. eine Befreiung für Hunde von jagdausübungsberechtigten Personen und Wildtierschützer/innen, für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird durch
 - a. die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
 - b. eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV) oder
 - c. die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband.Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sein

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, die Befreiungen wie bisher in der Satzung zu belassen.

Im Rahmen der Prüfung einer Anpassung der Hundesteuer wurden die Hundesteuersätze benachbarter Kommunen erhoben und miteinander verglichen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die derzeit geltenden Steuersätze

	Kirchzarten	Oberried	St. Peter	Buchenbach	Freiburg
1. Hund	120,00 €	100,00 €	100,00 €	80,00 €	120,00 €
2. Hund	240,00 €	300,00 €	200,00 €	160,00 €	240,00 €

Die Verwaltung empfiehlt daher die Anpassung der Hundesteuer von 90 € auf 120 € und für jeden weiteren Hund auf 240 € pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt, die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Stegen, wie in Anlage 1 dargestellt, zu beschließen.

AZ.: 20.1-968.10